

**Kapitel 10 900****Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--)	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
<b>10 900</b>	<b>Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen</b>				
	<b>E i n n a h m e n</b>				
	<b>Verwaltungseinnahmen</b>				
119 01 018	Vermischte Einnahmen . . . . .	--	--	--	1
	<b>Übrige Einnahmen</b>				
231 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund .	1 227 100	1 227 100	--	2 179
232 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Län- der . . . . .	107 400	107 400	--	99
232 11 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Landesbe- triebe (§ 26 LHO) . . . . .	--	--	--	--
233 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Ge- meinden . . . . .	1 500	1 500	--	2
234 00 018	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen . . . . .	--	--	--	--
236 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialver- sicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit . . . . .	6 100	6 100	--	--
237 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckver- bände . . . . .	900	900	--	--
281 10 018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland . . . . .	17 900	17 900	--	18
	Gesamteinnahmen Kapitel 10 900 . . . . .	1 360 900	1 360 900	--	2 298

Erläuterungen

---

**Zu den Einnahmen:**

Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 10 entfallen.

**Zu Titel 119 01 (Vorjahr Titel 119 10):**

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund § 99 Landesbeamtengesetz sind hier nachzuweisen.

**Zu Titel 231 10 (Vorjahr Titel 241 00):**

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
  - a) für in den Landesdienst übernommene Beamte z.Vv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf aufgrund § 42 Abs. 1 G 131 und § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS. NRW S. 222),
  - b) für Beamte z.Vv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18 a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71 e - 71 k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer.
3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
  - a) nach § 168 Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
  - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
  - c) nach § 78 a G 131,
  - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachtung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073),
  - e) zur Abgeltung der Pensionslasten, die dem Land durch die Tätigkeit der Beamten bei Landesbetrieben entstehen.

**Zu Titel 232 10:**

Vorjahr Titel 242 00.

**Zu Titel 232 11:**

Vorjahr Titel 242 10.

**Zu Titel 233 10:**

Vorjahr Titel 243 00.

**Zu Titel 236 10:**

Vorjahr Titel 246 00.

**Zu Titel 237 10:**

Vorjahr Titel 247 00.

**Kapitel 10 900****Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (-)	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Ausgaben****Personalausgaben**

432 00 018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und deren Hinterbliebenen . . . . . Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	43 832 600	44 097 900	-265 300	41 937
435 00 018	Versorgungsbezüge der Angestellten und deren Hinterbliebenen . . . . .	--	--	--	--
437 10 018	Versorgungsbezüge der früheren Angehörigen des Reichsnährstandes und deren Hinterbliebenen . . . . . Ausgleichsleistungen Dritter aufgrund der Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 des Reichsnährstand-Abwicklungsgesetzes i.V. mit § 3 der 30. Durchführungsverordnung zum G 131 fließen den Mitteln dieses Titels zu.	420 600	416 700	+3 900	421
443 01 018	Fürsorgeleistungen . . . . . Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	44 600	42 900	+1 700	43

**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Erläuterungen

**Zu Titel 432 00:**

Zahl der Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2000:

Ruhegehaltsempfänger	855
Hinterbliebene	625
	1.480

Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Ruhegehaltsempfängern in den Haushaltsjahren 2001 und 2002	35
Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Empfängern von Witwen- und Waisengeldern in den Haushaltsjahren 2001 und 2002	30
Summe der voraussichtlichen Bestandsveränderung	65

Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2002 1.545

**Zu Titel 435 00:**

Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2000	--
Voraussichtliche Bestandsveränderung in den Haushaltsjahren 2001 und 2002	--
Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2002	--

**Zu Titel 437 10:**

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 (BGBl. I S. 119) in Verbindung mit § 2 der Dreißigsten Durchführungsverordnung zum G 131 vom 20. März 1964 (BGBl. I S. 221) hat das Land Versorgungsbezüge für frühere Angehörige des Reichsnährstandes zu leisten. Insgesamt sind gem. § 18 Abs. 3 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom Land Nordrhein-Westfalen 27,9 v.H. der Aufwendungen für die in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes genannten Personen zu tragen.  
Berechnung des veranschlagten Betrages:

Bruttoausgaben . . . . .	528 000 EUR
Einnahmen aus Ausgleichsleistungen Dritter . . . . .	107 400 EUR
Veranschlagter Betrag . . . . .	420 600 EUR

Zahl der Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2000	19
Voraussichtliche Bestandsveränderung in den Haushaltsjahren 2001 und 2002	--
Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2002	19

**Zu Titel 443 01 (Vorjahr Titel 443 00):**

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 BeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 148 LBG und § 35 BeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 BeamtVG.

**Kapitel 10 900****Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (-)	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer				2002 EUR	
443 02 018	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	600	600	--	--
446 01 018	Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfeverordnung 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 446 02 und 446 03. 2. Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht weiterverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	5 528 000	5 036 200	+491 800	5 527
446 02 018	Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfeverordnung Siehe Deckungsvermerk bei Titel 446 01.	1 333 300	1 132 500	+200 800	1 333
446 03 018	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Siehe Deckungsvermerk bei Titel 446 01.	33 200	33 200	--	26
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>					
631 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 10, 633 10, 636 10, 636 11, 637 10 und 671 00 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900.	--	--	--	--
632 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	--	--	--	38
633 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	--	--	--	--
636 10 018	Erstattungen von Rentenleistungen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	--	--	--	--
636 11 018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten) Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	--	--	--	--
637 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	--	--	--	--
671 00 018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	--	--	--	--
Gesamtausgaben Kapitel 10 900		51 192 900	50 760 000	+432 900	49 325

Erläuterungen

---

**Zu Titel 443 02 (Vorjahr Titel 442 10):**

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamte und deren Hinterbliebene,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muss.

**Zu Titel 446 01:**

Vorjahr Titel 446 10.

**Zu Titel 446 02 (Vorjahr Titel 446 20):**

Veranschlagt sind Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfänger aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

**Zu Titel 446 03 (Vorjahr Titel 446 30):**

Veranschlagt sind Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

**Zu Titel 631 10 (Vorjahr Titel 641 00):**

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71 e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

**Zu Titel 632 10:**

Vorjahr Titel 642 10.

**Zu Titel 633 10:**

Vorjahr Titel 643 00.

**Zu Titel 636 10 (Vorjahr Titel 646 10):**

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.

**Zu Titel 636 11:**

Vorjahr Titel 646 20.

**Zu Titel 637 10 (Vorjahr Titel 647 00):**

Erstattungen von Versorgungsbezügen gemäß § 107 b) und c) des Beamtenversorgungsgesetzes sind zu berücksichtigen.